

Mietbestimmungen für das Fritz-Becker-Bad Trebur

1. Zweck der Einrichtung

- 1.1. Das Fritz-Becker-Bad kann mit seinen Räumlichkeiten (Sanitäreanlagen, Wiesen, Becken, Cafeteria sowie Parkfläche) von allen Vereinen und Institutionen, sowie den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Trebur angemietet werden.
- 1.2. Ferner können juristische Personen, auch aus dem überregionalen Einzugsgebiet, das Bad für Veranstaltungen anmieten (z. B. Familienfeiern, Betriebsfeste, Beach-Partys, Ausstellungen usw.).

2. Vergabeverfahren

- 2.1. Die Gemeinde Trebur im nachfolgenden Vermieter genannt, vergibt die vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen auf schriftlichen Antrag nach diesen Mietbestimmungen für die hierzu bestimmten Zwecke.

Verbindliche Zusagen können frühestens zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres erteilt werden. Vormerkungen sind jedoch vor dem genannten Termin möglich.

- 2.2. Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages gilt als Nutzungserlaubnis und berechtigt zur Benutzung der gemieteten Einrichtung während der festgelegten Zeit.
- 2.3. Der Vermieter übernimmt bei Unbenutzbarkeit der Einrichtung und in Fällen höherer Gewalt (z. B. im Brandfall, bei Ausfall der technischen Einrichtung, Streik usw.) keine Haftung für entstandene Kosten.

Kann der vertraglich vereinbarte Termin von dem Mieter nicht eingehalten werden, ist der Vermieter unverzüglich hiervon zu unterrichten. Bei Absagen bis vier Wochen vor dem vereinbarten Termin ist keine Nutzungsgebühr zu zahlen. Erfolgt die Stornierung bis zu einer Woche vor dem vereinbarten Termin, ist die Hälfte der Nutzungsgebühr, danach die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.

- 2.4. Der Mieter hat einen Haftpflichtversicherungsnachweis nach Abschluss des Vertrages innerhalb von acht Arbeitstagen vorzulegen. Der Mieter schließt bei öffentlichen Veranstaltungen eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab. Ein entsprechender Nachweis des Versicherers ist vorzulegen.

Bei allen Veranstaltungen ist eine Kautionshöhe von Euro 500 zu hinterlegen.

3. Sonstige Genehmigungen

- 3.1. Die erteilte Gestattung auf Nutzung der Räumlichkeiten und Anlagen im Fritz-Becker-Bad beinhaltet nicht die weiteren notwendigen behördlichen Genehmigungen, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind. Der Mieter ist verpflichtet, diese einzuholen und trägt hierfür die Kosten. Der Mieter meldet bei öffentlichen Veranstaltungen die GEMA an und führt die sich hieraus ergebenden Abgaben ab.
- 3.2. Der Mieter verpflichtet sich, alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Bei der Anmietung des Fritz-Becker-Bades im Sommer mit Nutzung der Wasserfläche hat der Mieter für die Aufsicht und Sicherheit der Gäste Sorge zu tragen. Dies geschieht durch den Einsatz von Rettungsschwimmern oder durch das Badpersonal. Bei Rettungsschwimmern ist der Nachweis eines DLRG-Scheins in Silber vor Beginn der Veranstaltung dem Vermieter vorzulegen. Die Anzahl der eingesetzten Rettungsschwimmer muss bei Vertragsabschluss verbindlich bekannt gegeben werden. Der Einsatz des Badpersonals wird dem Mieter gemäß Mietzinstabelle in Rechnung gestellt.

Bei der Anmietung im Winter ist die Wasser- bzw. Eisfläche so abzusichern dass kein Veranstaltungsgast diese betreten kann. Die Form der Absperrung ist mit der Badleitung zu vereinbaren.

Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege müssen stets sichtbar gekennzeichnet, gut zugänglich und sicher begehbar sowie befahrbar sein.

- 3.3. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der zulässigen Grenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

4. Einschränkungen bei Veranstaltungen; Ausschlussbedingungen

- 4.1. Die Einrichtungen des Fritz-Becker-Bades dürfen nicht benutzt werden für Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

Ferner dürfen die Einrichtungen nicht für Veranstaltungen benutzt werden, die Sitte, Moral und die öffentliche Ordnung gefährden.

- 4.2. Über die Vermietung an politische Parteien entscheidet auf Antrag grundsätzlich der Gemeindevorstand.

5. Hausrecht

- 5.1. Das Hausrecht steht grundsätzlich dem Vermieter zu. Es wird von dem jeweils Beauftragten ausgeübt. Während der gebuchten Veranstaltung übt der Mieter das Hausrecht im Rahmen dieser Mietbestimmungen aus.

6. Benutzung der Räumlichkeiten

- 6.1. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Dekoration, Bestuhlung oder das Ein- und Ausräumen von Mobiliar (z. B. Bühne, Theke oder Lichtanlage) sind Sache des Mieters. Für Beschädigungen aller Art, welche beim Ein- und Ausräumen oder dekorieren entstehen, haftet der Mieter.
- 6.2. Die Badleitung gibt auch, unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Badebetriebs, den Termin für den Auf- bzw. Abbau bekannt. Über das Anbringen der Dekoration hat sich der Mieter vorher mit der Badleitung zu verständigen.
- 6.3. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter alle benutzten Räume rechtzeitig zu räumen und ordnungsgemäß zu reinigen, dass nachfolgende Veranstaltungen oder der normale Badebetrieb nicht behindert werden.

Erfolgt das Entfernen der Dekoration und das Aufräumen nicht rechtzeitig, werden diese Arbeiten ohne weitere Aufforderung von Beauftragten des Vermieters ausgeführt und dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 6.4. Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird dies von dem Beauftragten des Vermieters übernommen und die entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Inwieweit die Reinigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde, entscheidet die Badleitung als Beauftragte der Gemeinde Trebur.
- 6.5. Vor und nach Benutzung der Räumlichkeiten ist durch die Badleitung ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll zu erstellen. In diesem Protokoll ist festzuhalten, in welchem Zustand die Räumlichkeiten übergeben wurden und welche Schäden durch die Benutzung entstanden sind. Dieses Protokoll ist sowohl vom Mieter als auch vom Vermieter zu unterzeichnen.

7. Haftung

- 7.1. Der Mieter haftet für alle Sachschäden, die dem Vermieter durch den Mieter, dessen Beauftragten oder dessen Gäste an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Gerätschaften während oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind.

Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften stehen. Die Verpflichtungen des Vermieters, als Haupteigentümer für die Sicherheit der baulichen Anlagen zu sorgen, bleiben davon unberührt.

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe erlischt der Haftungsanspruch an den Vermieter in allen Belangen der evtl. entstehenden Sach- und Personenschäden durch Dritte. Für die Betreuung und Überwachung der technischen Anlagen ist das Fachpersonal der Gemeinde Trebur zu beauftragen. Die Entscheidung ob Fachpersonal erforderlich ist trifft die Badleitung des Fritz-Becker-Bades.

- 7.2. Die notwendigen Schlüssel werden vor Beginn der Veranstaltung von der Badleitung übergeben und müssen nach Beendigung der Veranstaltung, bei Erstellen des Abnahmeprotokolls, zurückgegeben werden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt und kann den Nutzungsausschluss nach sich ziehen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für die entstehenden Kosten.
- 7.3. Hält sich eine der beiden Mietparteien nicht an die Mietbestimmungen, hat die andere Partei das Recht auf fristlose Kündigung des Mietverhältnisses.

8. Bewirtung

- 8.1. Sofern der Mieter eine Bewirtung durch den Pächter des Freibad-Kiosks wünscht, ist dies mit dem Pächter zu vereinbaren.
- 8.2. Bei der Ausgabe von Geschirr ist generell darauf zu achten, dass es sich nicht um Glas oder Porzellan handelt, sondern, dass Geschirr aus Plastik oder Papier verwendet wird. Auch sind keine Bestecke aus Metall auszugeben. Über Ausnahmen dieser Regelung entscheidet die Badleitung, sofern sie im Voraus darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- 8.3 Für die Entsorgung des entstandenen Abfalls hat der Mieter Sorge zu tragen. Geschieht dies nicht, wird dies durch den Beauftragten der Gemeinde ausgeführt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

9. Mietzins

- 9.1. Der Mietzins ist gestaffelt und der Mietzinstabelle zu entnehmen. Die Mietzinstabelle ist Bestandteil der Mietbestimmungen und des zwischen den Vertragsparteien abzuschließenden Mietvertrages.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Mieter die Mietbestimmungen an und hat für die ordnungsgemäße Erfüllung Sorge zu tragen.

Diese Mietbestimmungen gelten bei Abschluss eines Vertrages verbindlich.

10. Inkrafttreten

Die Mietbestimmungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

Trebur, 17.12.13

Carsten Sittmann
Bürgermeister

